



Regierungsratsbeschluss vom 14. März 2017

Schriftliche Anfrage Daniel Goepfert betreffend Löhne der Lehrkräfte für Bildnerisches und Technisches Gestalten an der Primarschule Basel

P175023

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Lohnsystematik sieht für die 3. bis 8. Klasse der Primarschule zwei Funktionen vor. Diese werden in Lohnklasse 14 (bei einem Fach) bzw. 15 (bei mehreren Fächern) eingereiht.

Lehrpersonen mit stufenfremdem Lehrdiplom sind gemäss Verordnung betreffend Festlegung der Löhne von Aushilfen und Stellvertretungen (SG 164.520, §5) eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse der betreffenden Funktion einzureihen.

Lehrpersonen mit einem FH Master „Vermittlung in Kunst und Design“ haben die Berechtigung für die Sekundarstufe II. Falls sie in der Primarschule eingesetzt werden, können sie zwei Fächer (Bildnerisches Gestalten und Technisches Gestalten) unterrichten. Da sie aber ein stufenfremdes Diplom haben, sind sie eine Lohnklasse unterhalb der Lohnklasse für die Funktion „Lehrperson mit mehreren Fächern“ eingereiht.

Eine Änderung dieser Regelung könnte lediglich mit einer Anpassung der Verordnung erreicht werden. Das Erziehungsdepartement sieht dazu aber keinen Anlass.

